

"Regulatory Affairs"

"Gefahrstoffmanagement"



Meldung zur Nutzung der Notrufnummer in Kapitel 1.4 des Sicherheitsdatenblattes und / oder Produktregistrierung in Europa

Das Sicherheitsdatenblatt für Deutschland ist erstellt? Wie geht es weiter? Was muss noch beachtet werden damit das Produkt gemäß REACH Anhang II und CLP Artikel 45 verkehrsfähig ist?

Vergessen Sie nicht das Produkt in Deutschland anzumelden! Wir helfen Ihnen dabei!

Sie haben für den Export in ein anderes EU Land, der Schweiz oder Norwegen ein landessprachliches Sicherheitsdatenblatt erhalten? Ist dieses nun ausreichend oder gibt es noch weitere Verpflichtungen?

Auch in allen anderen EU Mitgliedsländern inkl. Norwegen und Schweiz gibt es eine Meldepflicht gemäß Ländergesetzgebung! Auch hier würden wir Sie gerne unterstützen.

Häufig taucht das Problem auf, dass Sie melden müssen, aber keinen Zugriff auf die benötigte Rezeptur haben.

Wir helfen Ihnen auch hier, damit Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen können!

Biozide gemäß Übergangsregelung bis 2024

Wasch und-Reinigungsmittel, Poliermittel

Waschhilfsstoffe

Gefährliche Produkte



Produkte die gefährliche Stoffe enthalten



Notrufnummer

Es sind Angaben zu Notfallinformationsdiensten zu machen. Gibt es in dem Mitgliedstaat, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, eine öffentliche Beratungsstelle (dies kann die Stelle sein, die für die Entgegennahme der gesundheitsbezogenen Informationen gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zuständig ist), so ist deren Telefonnummer zu nennen, was ausreichend sein kann. Sind solche Dienste aus bestimmten Gründen nur begrenzt verfügbar — gelten etwa bestimmte Betriebszeiten oder sind bestimmte Arten von Informationen nicht verfügbar —, ist dies klar anzugeben.

Artikel 45

Benennung der mit der Entgegennahme der Informationen über die gesundheitliche Notversorgung beauftragten Stelle

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere Stellen, die dafür zuständig ist/sind, Informationen von Importeuren und nachgeschalteten Anwendern, die ein Gemisch in Verkehr bringen, entgegenzunehmen, die insbesondere für die Angabe vorbeugender und heilender Maßnahmen, vor allem in Notfällen, von Belang sind. Diese Informationen umfassen die chemische Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten und aufgrund ihrer gesundheitlichen oder physikalischen Auswirkungen als gefährlich eingestuftem Gemische, einschließlich der chemischen Identität der Stoffe in den Gemischen, für die die Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung gemäß Artikel 24 von der Agentur auf Antrag genehmigt wurde.

Kontaktbox:

Herr Dr. Timo Gans-Eichler

+49(0)251/394868-69

gans-eichler@tge-consult.de

Herr Dr. Sebastian Burck

+49(0)251/394868-76

s.burck@tge-consult.de